

Verkündet
am 29. November 1951
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofs

Im Namen des Volkes
=====

In dem Rechtsstreit

des Radiomechanikers Wilhelm S. [REDACTED] in M. [REDACTED]
[REDACTED], H. [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

seine Ehefrau Marie Elsbeth S. [REDACTED] geb.
K. [REDACTED] in M. [REDACTED], R. [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. November 1951 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske, Dr. Hartz,
Johannsen und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
6. Oktober 1950 wird auf Kosten des Klägers zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1913 geborene Kläger und die im Jahre 1909 geborene Beklagte haben sich im Jahre 1937 kennengelernt und am 17. Juni 1943 die Ehe vor dem Standesamt in M. geschlossen. In demselben Jahre wurde der Kläger, der bei der Eheschliessung noch Soldat war, aus dem Heeresdienst entlassen. Er erhielt eine Beschäftigung in Oberbayern. Die Bemühungen der Parteien, im Jahre 1944 und Anfang 1945 in Oberbayern einen gemeinschaftlichen Haushalt zu gründen, blieben erfolglos. Zu einer gemeinsamen Haushaltsführung ist es daher nicht gekommen. Die Beklagte musste 1944 infolge Schwangerschaft ihren Beruf als Tänzerin aufgeben. Das im August 1944 geborene Kind der Parteien ist wenige Wochen nach der Geburt gestorben. Zur Zeit der Kapitulation hielt die Beklagte sich in P. im Haushalt ihres Vaters auf. Am 10. Oktober 1945 gebar sie in M. ihren 2. Sohn. Als sie von den Eltern des Klägers, die gleichfalls in M. wohnten, erfuhr, dass der Kläger nach M. kommen wolle, verliess sie diese Stadt. Der Kläger besuchte sie dann im August oder September 1946 in P. Dort kam es zum letzten ehelichen Verkehr. Im Dezember 1946 und März 1947 suchte die Beklagte den Kläger in Oberbayern auf. Schon damals war der Kläger entschlossen, die Ehe zu lösen. Nachdem der Kläger 1948 nach M. zurückgekehrt war, klagte er auf Scheidung aus § 43 EheG. Er warf der Beklagten vor, sie habe den Haushalt und das Kind vernachlässigt. Diese Klage wurde durch Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 16. Oktober 1948 rechtskräftig abgewiesen.

42

- 3 -

Der Kläger begehrt jetzt Scheidung aus § 48 EheG.
Er hat behauptet, die Ehe sei übereilt geschlossen.
Charakterlich passten die Parteien nicht zusammen. Hier-
durch und durch die widrigen Kriegs- und Nachkriegs-
verhältnisse sei die Ehe zerrüttet. Dass es zu einer
tatsächlichen häuslichen Gemeinschaft nicht gekommen
sei, sei die Schuld der Beklagten. Sie habe im Jahre
1946 2 Angebote seiner Eltern, ihnen eine möblierte
Wohnung in M. zu verschaffen, ausgeschlagen.

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und
ausgeführt, sie hänge noch jetzt an dem Kläger. Sie
sei auch überzeugt, dass er wieder zu ihr zurückfinde.
Er stehe unter dem Einfluss seiner Mutter, die sich
von Anfang an gegen ihre Ehe gestellt habe. Aus die-
sem Grunde habe sie auch seinerzeit Kinder fluchtartig
verlassen. Sie habe befürchten müssen, dass der Kläger
mit ihr bei seinen Eltern habe wohnen wollen. Das habe
sie nicht ertragen können. Obwohl die erste Geburt
sehr schwer und lebensbedrohend gewesen sei, habe sie
gegen den Rat der Ärzte eine neue Schwangerschaft auf
sich genommen. Es sei des Klägers und auch ihr Wunsch
gewesen, dennoch ein Kind zu bekommen. Die zweite Ge-
burt sei wiederum sehr schwer gewesen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte an
der Ehe allein festhalten wolle, um versorgt zu sein.
Er hat behauptet, die Beklagte sei wegen ihrer Unter-
haltsansprüche rücksichtslos gegen ihn vorgegangen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers, mit der er die Scheidung der Ehe nach § 48 EheG weiterverfolgt. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Rechtlich bedenkenfrei hat das angefochtene Urteil festgestellt, dass die von § 48 EheG geforderte dreijährige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses gegeben ist.

Das Berufungsgericht hat weiter rechtlich bedenkenfrei ausgeführt, dass die Zerrüttung der Ehe überwiegend von dem Kläger verschuldet ist. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass für die Zerrüttung einer Ehe das schuldhaft Verhalten jedes Ehegatten als auch von einem Verschulden unabhängige Gegebenheiten ursächlich gewesen sein können. Es hat berücksichtigt, dass in gewissen Umfange die Zeitverhältnisse dem Bestand der Ehe abträglich waren, da es den Parteien mindestens bis Ende 1945 trotz beiderseitiger Bemühungen nicht möglich gewesen ist, eine häusliche Gemeinschaft aufzunehmen. Es hat aber aus dem weiteren Verlauf der ehelichen Beziehungen geschlossen, dass hierdurch keine Zerrüttung der Ehe eingetreten ist.

Sodann hat das Berufungsgericht geprüft, inwieweit das schuldhafte Verhalten der Ehegatten zur Zerrüttung der Ehe geführt hat. Dabei hat das Berufungsgericht zunächst unterstellt, dass die von der Beklagten bestrittene Behauptung des Klägers, sie habe 1945/46 2 Wohnungen in Minden ausgeschlagen, richtig sei. Das Berufungsgericht hat aber rechtlich bedenkenfrei geschlossen, dass dieses Verhalten den Kläger nicht berührt habe, und dass auch dadurch seine eheliche Gesinnung nicht beeinträchtigt worden sei. Die von der Revision gegen diese Schlußfolgerungen erhobenen Angriffe sind unbegründet. Nach der Lebenserfahrung kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass die häusliche Gemeinschaft aufgenommen worden wäre, wenn die Beklagte die Wohnungsangebote nicht ausgeschlagen hätte. Voraussetzung dafür wäre ferner gewesen, dass der Kläger in Minden eine ausreichende Erwerbsmöglichkeit gefunden hätte. Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts, die Übersiedlung sei 1945/46 noch nicht in Erwägung gezogen und auch noch nicht in greifbare Nähe gerückt, kann geschlossen werden, dass das Berufungsgericht die Zeitverhältnisse dahin gewürdigt hat, der Kläger habe zu dieser Zeit noch nicht die Möglichkeit gehabt, nach [REDACTED] zu übersiedeln. Ende 1946 hatte er sich aber schon endgültig von der Beklagten abgewandt, sodass nun das frühere Ausschlagen der Wohnungsangebote für die Zerrüttung der Ehe nicht mehr ursächlich sein konnte. Das Berufungsgericht konnte daher mit Recht diese zu Gunsten des Klägers unterstellte Tatsache unberücksichtigt lassen.

Das Berufungsgericht hat der Beklagten zum Vorwurf gemacht, dass sie Minden fluchtartig verlassen habe, als sie von dem bevorstehenden Besuch des Klägers im Jahre 1946 erfuhr. Die Ausführungen der Revision hierzu enthalten in der Hauptsache eine Tatsachenwürdigung, die dem Revisionsgericht versagt ist. Dass die wenige Monate vorher erfolgte Geburt des 2. Kindes der Parteien unberücksichtigt geblieben ist, kann dem angefochtenen Urteil nicht entnommen werden. Das Berufungsgericht hat im Gegenteil auf diesen Umstand hingewiesen. Es hat daraus allerdings nur geschlossen, dass die Beklagte durch die schweren Geburten 1944 und Ende 1945 empfindsamer geworden sei, sodass ihr ihre Flucht aus Minden nicht in der ganzen Schwere zugerechnet werden könne. Das Berufungsgericht hat dann aber weiter darauf hingewiesen, dass dem Kläger der Aufenthalt der Beklagten bekannt war, dass er sie alsbald in P [REDACTED] aufgesucht habe und dass es dort noch zum ehelichen Verkehr gekommen sei. Diese Ausführungen in dem angefochtenen Urteil zeigen, dass das Berufungsgericht das Verhalten der Beklagten umfassend und erschöpfend gewürdigt hat. Sie lassen erkennen, dass auch dieses Verhalten der Beklagten nach Ansicht des Berufungsgerichts allenfalls in nur geringem Maße für die Zerrüttung der Ehe ursächlich gewesen ist.

Auch die Angriffe der Revision gegen die Würdigung der Eingabe der Beklagten vom 10. Juli 1948 bewegen sich auf tatrichterlichem Gebiet. Zudem lässt die Revision ausser acht, dass das Berufungsgericht seine Würdigung wesentlich auf die grosse wirtschaftliche Not, in der

die Beklagte sich befand, und auf den Umstand abgestellt hat, dass sie der Meinung sein konnte, der Kläger wolle sich seiner Unterhaltspflicht entziehen, da er eine Beschäftigung bei seinem Vater aufgenommen hatte.

Zu der Behauptung des Klägers, die Beklagte habe ihm mit einer Denunzation gedroht, ist diese durch den ersuchten Richter am 19.1.1950 gehört worden. Der Kläger konnte dazu als beweispflichtige Partei nur nach § 448 ZPO vernommen werden. Diese Vernehmung hat das Berufungsgericht abgelehnt. Für die Richtigkeit der Behauptung des Klägers war nichts dargetan. Es kann nicht festgestellt werden, dass das Berufungsgericht die Grenzen des ihm in § 448 ZPO eingeräumten Ermessens überschritten hat. Das Gericht musste auch schon vor Anordnung einer Vernehmung des Klägers nach § 448 ZPO Überlegungen über seine Glaubwürdigkeit anstellen. Anders als bei der Anordnung einer Zeugenvernehmung konnte es hier seine Entschliessung von dem Ergebnis dieser Überlegungen abhängig machen und von der Parteivernehmung absehen, wenn es mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Klägers die Parteivernehmung nicht für geeignet hielt, seine Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der behaupteten Tatsache zu begründen (vgl. RG JW 35, 2432).

Daraus, dass das Berufungsgericht das Verhalten der Beklagten, das nach den Behauptungen des Klägers zur Zerrüttung der Ehe geführt hat, in jedem einzelnen Punkt sorgfältig und eingehend geprüft hat, kann nicht mit der

Revision geschlossen werden, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, wie sich diese Verfehlungen insgesamt gesehen auf die Zerrüttung der Ehe ausgewirkt haben. Es ist zwar richtig, dass eine ausdrückliche Feststellung dazu in den Urteilsgründen nicht enthalten ist. Aus dem Zusammenhang der Gründe kann jedoch hier entnommen werden, dass das Berufungsgericht der Ansicht war, die Verfehlungen der Beklagten hätten auch insgesamt gesehen nicht nennenswert zur Zerrüttung der Ehe beigetragen. Denn das Berufungsgericht hat überhaupt nur 3 geringfügige Verfehlungen festgestellt, von denen 2 sich zu einer Zeit ereigneten, als der Kläger sich schon grundlos von der Beklagten abgewandt hatte.

Dem Berufungsgericht ist schliesslich auch darin zu folgen, dass der von der Beklagten zulässig erhobene Widerspruch gegen die Scheidung beachtlich ist. Der Senat hat zuerst in dem Urteil vom 22. Januar 1951 - IV ZR 73/50 - (BGHZ 1,87 ff) und später in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass die Aufrechterhaltung einer Ehe, die durch das überwiegende Verschulden des die Scheidung begehrenden Ehegatten zerrüttet ist, in einem Fall sittlich gerechtfertigt ist, im anderen Fall jedoch nicht. Ob ein bestimmter Tatbestand zu der einen oder anderen Entscheidung führt, hängt von einer sittlichen Wertung ab, die einerseits das Wesen der Ehe, andererseits das gesamte Verhalten der beiden Ehegatten in Betracht zieht. Der früher von dem Reichsgericht vertretenen Ansicht, dass eine unheilbar zerrüttete Ehe grundsätzlich zu scheiden ist, und der Widerspruch nur dann Beachtung finden kann, wenn besondere Umstände ausnahms-

weise die Aufrechterhaltung der Ehe rechtfertigen, ist der Senat aus den in EGHZ 1,87 ff angeführten Gründen nicht gefolgt. Er hat sich vielmehr der Ansicht des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHZ 1,16 ff) angeschlossen. Von dieser Ansicht ist auch das Berufungsgericht ausgegangen.

Die von der Revision angeführten Umstände, die gegen die Aufrechterhaltung der Ehe sprechen, hat auch das Berufungsgericht berücksichtigt. Es hat aber, ohne dass dagegen rechtliche Bedenken erhoben werden können, ausgeführt, dass die für die Aufrechterhaltung der Ehe sprechenden Umstände schwerer wiegen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Beklagte habe für ihre Ehe Opfer gebracht. Sie habe ihren Beruf, an dem sie gehangen habe, aufgegeben und unter Wichtachtung eines ärztlichen Rates die Gefahr einer 2. Schwangerschaft auf sich genommen, um ihren und des Klägers Wunsch nach einem Kind zu erfüllen, obwohl schon die erste Geburt für sie lebensbedrohend gewesen sei. Die Beklagte habe treu zum Kläger gestanden und ihre Pflichten als Mutter einwandfrei erfüllt. Sie hänge jetzt noch innerlich an ihrer Ehe und dem Kläger. Diese Feststellungen ergeben, dass die Ehe der Parteien zum Lebensinhalt der Beklagten geworden ist. Die Ehe hat, obwohl die Parteien eine häusliche Lebensgemeinschaft nicht führen konnten, durch die innere Hingabe der Beklagten und die von ihr tatsächlich bewiesene Bereitschaft, das eheliche Gelöbnis

zu erfüllen und schwere Opfer zu bringen, Werte geschaffen, die für beide Ehegatten noch jetzt innerlich verpflichtend wirken, wenn auch der Kläger sich dessen vielleicht nicht bewusst ist. Diese Werte verdienen Anerkennung und Schutz. Wird weiter berücksichtigt, dass die Beklagte auf die Versorgung durch den Kläger, für den sie Opfer zu bringen in hohem Maße bereit war, angewiesen ist, da sie mit Rücksicht auf die Erziehung des Kindes keinem Erwerb nachgehen kann, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist.

Der Revision kann darin, dass die Bindung des Klägers an die Ehe nur auf seine Bestrafung hinauslaufen würde, nicht gefolgt werden. Die Aufrechterhaltung der Ehe erfolgt nicht, um den Kläger zu strafen. Sie dient auch hier, wie oben ausgeführt, der Anerkennung und dem Schutz wesentlicher sittlicher und persönlicher Werte. Wenn der Kläger sein Festhalten an der Ehe nur als Strafe empfindet, so würde das zu keiner anderen Beurteilung führen. Hätte der Kläger tatsächlich dieses Empfinden, so könnte daraus nur geschlossen werden, dass er infolge seines Bestrebens, sich von der Ehe zu lösen, sich des sittlichen Werts seiner Ehe und der verpflichtenden Kraft dieser Werte nicht bewusst ist. Daraus folgt aber nicht, dass diese Werte objektiv nicht vorhanden sind. Sie verdienen

Schutz und Anerkennung, auch wenn der eine Ehegatte sich ihr wegen seiner ehefeindlichen Einstellung nicht bewusst ist.

Die Revision musste daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr.Lersch Raske Dr.Hartz Johannsen Kregel.